

49. Jahresbericht  
der Vogelkundlichen Beobachtungsstation  
„Unterrain“ für das Jahr 1975

Nachdem im Jahre 1973 das von „Unterrain“ betreute Naturschutzgebiet „Enkheimer Ried“ erweitert (von 8,6 ha auf 15,4 ha) und eine neue Verordnung zum Schutze des Gebietes erlassen worden war, stand in dieser Berichtszeit die Erstellung eines Pflege- und Überwachungsplans im Vordergrund. Gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt a. M., der Stadt Bergen-Enkheim, dem Forstamt Hanau und der Staatlichen Vogelschutzwarte wurde ein Plan zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im Naturschutzgebiet erarbeitet. So wurde der Trampelpfad entlang der Südgrenze des Naturschutzgebietes durch entsprechende Bepflanzung unbegehbar gemacht. Gleichzeitig aber 20–30 m südlich ein neuer gut begehbarer Fußweg angelegt. An zwei Stellen werden Beobachtungsplattformen errichtet, die eine ungestörte Beobachtung der Vogelwelt auf der Wasserfläche zulassen. In der Planung befindet sich eine Neugestaltung der nördlichen Uferzone. Dort muß das Ufer buchtenförmig gestaltet und verschlammte Partien ebenso geschaffen werden wie die Anlage eines Kiesstrandes.

Für die Regelung der Beringung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen eine neue Beringungsverordnung am 25. 7. 1975 veröffentlicht. Diese löst die alten Bestimmungen ab. Nunmehr gilt in Hessen nur noch eine Verordnung für wildlebende Vögel, und die seitherige Zweiteilung in eine Verordnung für nicht jagdbare und jagdbare Vogelarten ist damit aufgegeben worden. Der Verordnungstext wird auf der Seite 265 abgedruckt. Wichtig für die Beringer ist eine Liste derjenigen Vogelarten, die in der Brutzeit nicht beringt werden dürfen. Diese wird jedem Beringer mit dem Beringungsausweis zugestellt.

Das Veranstaltungsprogramm umfaßte eine Reihe gut besuchter Vorträge und vogelkundlicher Führungen. Im Hörsaal der Staatlichen Vogelschutzwarte fanden 8 Vorträge statt. Ferner wurden 9 vogelkundliche Führungen veranstaltet, die von den Herren J. ALTHEN, W. BAUER, M. W. JACOB, Dr. W. KEIL, J. KRIEGLSTEIN, A. RÖMMER, Dr. R. ROSSBACH, K. H. SCHAACK und F. SCHEBESTA geleitet wurden. Eine ganztägige Exkursion fand am 3. 5. 1975 unter Führung von G. STAHLBERG statt. Unsere Veranstaltungen wurden in der Frankfurter Presse bekannt gemacht.

Vorträge:

1. 1. 1975 W. MASTMANN, Frankfurt/M.  
„Bilder aus Hessens Vogelwelt“
7. 3. 1975 Direktor S. TAUBERT, Hochstadt  
„Nakuru – Impressionen über einen See in Ostafrika“
4. 4. 1975 Dr. J. REICHOLF, Aigen/Inn  
„Über die Rolle von Störfaktoren in Wasservogelschutzgebieten“
2. 5. 1975 Dr. R. ROSSBACH, Bad Homburg  
„Bedrohte Vogelarten in Hessen“
5. 9. 1975 K. SCHMIDT, Breitenbach  
„Beobachtungen an Höhlenbrütern in verschiedenen Waldgebieten“
3. 10. 1975 W. BAUER, Frankfurt/M.  
„Private Natur- und Vogelschutzarbeit in Hessen“

7. 11. 1975 Dr. J. STEINBACHER, Bad Homburg  
„Eindrücke von einer Reise nach Neuguinea und Australien“
5. 12. 1975 H. LANDVOGT, Seulberg und A. DORN, Bad Homburg  
„Ornithologenreise durch Island“

Die gutbesuchte Jahreshauptversammlung fand am 24. 4. 1975 im Hörsaal der Vogelschutzwarte statt. Aus dem vorgetragenen Beringungsbericht ging hervor, daß von den Beringern 28 416 Vögel beringt wurden. Der Bibliothekar konnte ein Anwachsen des Literaturaustausches feststellen. Im Augenblick wird mit 109 Institutionen des In- und Auslandes unsere Zeitschrift getauscht. Leider machen die Mitglieder von der umfangreichen Bibliothek nur geringen Gebrauch. Die Buchausleihe ist jeweils vor den Vorträgen in der Vogelschutzwarte geöffnet. In der Berichtszeit fand eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt (6. 3. 1975).

Anläßlich der Jahreshauptversammlung wurden Frau M. ELZE, Frau E. HEIDE und die Herren J. ALTHEN, W. BLOSS, K. DOTZENROD, H. MEYER, H. STAACKE sowie die Kuranstalt Hohe Mark bei Oberursel für 25jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet.

Abschließend sei nicht versäumt, all jenen Mitgliedern zu danken, die erneut ihren Idealismus durch selbstlose Tätigkeit im Rahmen von „Unterrain“ bewiesen haben. Des weiteren gilt der Dank denjenigen Förderern, Firmen und Behörden auszusprechen, die unsere Arbeit unterstützt haben.

Dr. WERNER KEIL

VERORDNUNG  
über das Beringen wildlebender Vögel  
(Beringungsverordnung GVBl. II 881—14) vom 25. Juli 1975

Auf Grund der §§ 23 und 25 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 45 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. 11. 1969 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 5. 1974 (GVBl. I S. 241), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1 Erlaubnis

(1) Das Kennzeichnen von wildlebenden Vögeln und Fledermäusen mit Fußringen oder Flügelmarken (Beringen) ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Regierungspräsidenten gestattet.

(2) Die Erlaubnis darf nur zu wissenschaftlichen Zwecken im Interesse der zoologischen Forschung erteilt werden. Die Befugnis des Jagdausübungsberechtigten, Federwild zur Hege zu beringen, bleibt unberührt.

(3) Die Erlaubnis darf nur an Personen erteilt werden, die die Gewähr für eine sachgemäße Handhabung des Beringens bieten; insbesondere müssen sie über ausreichende Sachkunde verfügen und mit den Bestimmungen des Naturschutz-, Jagd-, Landschaftspflege- und Tierschutzrechtes sowie des Feld- und Forstschutzgesetzes vertraut sein.